

Regierungsvorlage
September 2021

zu Zl. 01-VD-LG-44/2021-75

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Informations- und Statistikgesetz, das Kärntner
Landesarchivgesetz und das Kärntner Landesmuseumsgesetz
geändert werden**

1. Änderungsbedarf

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 172 vom 26. 6. 2019, S 56. Die Richtlinie (EU) 2019/1024 löste die Richtlinie 2003/98/EG (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003, S 90, in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, ABl. Nr. L 175 vom 27. 6. 2013, S 1) ab.

Die Richtlinie (EU) 2019/1024 ist am 16. Juli 2019 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 17 der Richtlinie bis 17. Juli 2021 die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen (Umsetzungsfrist).

Sowohl die Richtlinie 2003/98/EG („PSI-Richtlinie“) als auch die Richtlinie 2013/37/EU („PSI-Änderungsrichtlinie“) wurden im sog. „9 + 1-Modell“ umgesetzt, dh durch ein Bundesgesetz sowie neun Landesgesetze. In Kärnten erfolgte dies in Form des 4. Abschnittes („Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen“) des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes – K-ISG sowie in weiterer Folge dessen Adaptierung. Es soll daher anknüpfend an die bisherige Rechtslage auch die Richtlinie (EU) 2019/1024 durch eine Neufassung des 4. Abschnittes des K-ISG im Kärntner Landesrecht umgesetzt werden. Auf Seiten des Bundes wird ein neues Informationsweiterverwendungsgesetz 2021 erlassen werden.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist der Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden (95/ME XXVII. GP – Ministerialentwurf), da der vorliegende Gesetzesentwurf an bestehende Zugangsregelungen für die Weiterverwendung von Dokumenten anknüpft, nicht aber ein Zugangsrecht zu Dokumenten öffentlicher Stellen begründet.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfes

2.1. Wesentlicher Inhalt der Richtlinie (EU) 2019/1024:

- *Anknüpfen an bestehende Zugangsregelungen:* Wie ihre Vorgängerrichtlinien stützt sich auch die Richtlinie (EU) 2019/1024 auf die *Zugangsregelungen* der Union und der Mitgliedstaaten und lässt diese Regelungen unberührt (Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie).
- *Verhältnis zur INSPIRE-Richtlinie:* Art. 2 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024 stellt ausdrücklich klar, dass die Richtlinie auch für Dokumente, auf die die *Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE-Richtlinie)* anwendbar ist, gilt.
- *Ausdehnung des Anwendungsbereiches:* Die Richtlinie (EU) 2019/1024 regelt neben der Weiterverwendung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, nunmehr auch die Weiterverwendung von Dokumenten, die im Besitz *öffentlicher Unternehmen* sind, sowie von *Forschungsdaten*. Für die beiden neuen Anwendungsbereiche bestehen teilweise besondere Regelungen (siehe hierzu lit. e und lit. f). Aufgrund der Kompetenzlage wird die Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz öffentlicher Unternehmen jedoch durch den Bund geregelt werden.
- *(Öffentlich finanzierte) Forschungsdaten:* Die Richtlinie (EU) 2019/1024 bezieht nach ihrem Art. 1 Abs. 1 lit. c auch Forschungsdaten gemäß den in Art. 10 der Richtlinie festgelegten Bedingungen in ihren Anwendungsbereich mit ein. Hiervon nicht umfasste Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, einschließlich Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, bleiben vom

Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen (vgl. Art. 1 Abs. 2 it. 1 der Richtlinie). Unter Forschungsdaten sind gem. Art. 2 Z 9 der Richtlinie (EU) 2019/1024 *Dokumente in digitaler Form* zu verstehen, bei denen es sich *nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen* handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden.

- *Änderung der Entgeltregelungen:* Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 statuiert nunmehr als Grundsatz, dass die Weiterverwendung von Dokumenten *kostenfrei* zu erfolgen hat. Allerdings kann von den Mitgliedstaaten die Erstattung der durch die *Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Dokumenten* sowie durch die *Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen* verursachten „Grenzkosten“ gestattet werden. Für öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken, für Bibliotheken, Museen und Archive sowie für öffentliche Unternehmen bestehen gem. Art. 6 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie Sonderregelungen. Die Mitgliedstaaten haben gem. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie nunmehr jene öffentlichen Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, in einer *Liste online zu veröffentlichen*. Die Weiterverwendung sog. hochwertiger Datensätze und von Forschungsdaten hat gem. Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie kostenfrei zu sein. Insgesamt zielen die Änderungen auf eine verbesserte Transparenz hinsichtlich der Entgelte für die Weiterverwendung.
- *Standardlizenzen:* Ebenfalls neu ist der in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 statuierte Grundsatz, dass die *Weiterverwendung von Dokumenten keinen Bedingungen* unterliegen darf, es sei denn, diese Bedingungen sind *objektiv, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend* und durch ein im *Allgemeininteresse liegendes Ziel* gerechtfertigt.
- *Praktische Vorkehrungen:* Nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 setzen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission ihre Bemühungen fort, um den Zugang zu Datensätzen auf elektronischem Weg über zugängliche, einfach auffindbare und weiterverwendbare Formate zu vereinfachen, insbesondere indem sie eine *einheitliche Anlaufstelle einrichten* und geeignete Datensätze im Besitz öffentlicher Stellen zu Daten im Besitz der Organe der Union verfügbar machen.
- *Verfügbare Formate und dynamische Daten:* Nach Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 bestärken die Mitgliedstaaten öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen darin, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallende Dokumente nach dem Grundsatz „*konzeptionell und standardmäßig offen*“ (*open by design and by default*) zu erstellen und zur Verfügung zu stellen. Ferner enthält die Richtlinie erstmals Regelungen zu *dynamischen Daten*. Nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 haben öffentliche Stellen *dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) und gegebenenfalls als Massen-Download zugänglich* zu machen. Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie weicht diese Verpflichtung insoweit wieder auf, als in jenen Fällen, in denen die Bereitstellung von dynamischen Daten zur Weiterverwendung unmittelbar nach der Erfassung die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen würde und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, dynamische Daten innerhalb einer Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden, sofern dies die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigt (Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie).
- *Hochwertige Datensätze:* Hierbei handelt es sich gem. der Begriffsdefinition des Art. 2 Z 10 der Richtlinie (EU) 2019/1024 um Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze. Die *Kommission erlässt* gem. Art. 14 Abs. 1 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer *Liste* bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen befindlicher *hochwertiger Datensätze* der im Anhang I angegebenen Kategorien, auf die die Richtlinie (EU) 2019/1024 Anwendung findet. Bei diesen thematischen Kategorien nach dem Anhang I der Richtlinie handelt es sich um *Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen und Mobilität*. Erwägungsgrund Nr. 66 der Richtlinie nennt als Beispiele Postleitzahlen, nationale und lokale Karten (Georaum), Energieverbrauch und Satellitenbilder (Erdbeobachtung und Umwelt), In-Situ-Daten von Messinstrumenten und Wettervorhersagen

(Meteorologie), demografische und ökonomische Indikatoren (Statistiken), Unternehmensregister und Registrierungskennungen (Unternehmen und Eigentumsverhältnisse von Unternehmen), Straßenverkehrszeichen und Binnenwasserstraßen (Mobilität).

- *Ausschließlichkeitsvereinbarungen*: Die Richtlinie (EU) 2019/1024 geht ebenso wie die bisherigen PSI-Richtlinien von dem Grundsatz aus, dass die Weiterverwendung von Dokumenten allen potenziellen Marktteilnehmern offenzustehen hat und Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen, die im Besitz der Dokumente sind, Dritten keine ausschließlichen Rechte gewähren dürfen. Ebenso wie bisher sind Ausnahmen für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse sowie für die Digitalisierung von Kulturbeständen zulässig (vgl. Art. 12 Abs. 2 und 3 der Richtlinie). Neu ist allerdings, dass Ausschließlichkeitsvereinbarungen für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse, welche am oder nach dem 16. Juli 2019 getroffen wurden, *spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten online öffentlich zugänglich* zu machen sind. Ebenso müssen die endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen transparent sein und online öffentlich zugänglich gemacht werden (Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie). Eine ähnliche Regelung besteht nunmehr auch für *rechtliche oder praktische Vorkehrungen*, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die allerdings darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere Einrichtungen beschränken. Diese rechtlichen oder praktischen Vorkehrungen sind nunmehr gem. Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten online öffentlich zugänglich zu machen. Ihre Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Daten zur Weiterverwendung müssen spätestens alle drei Jahre überprüft werden. Ferner müssen die endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen transparent sein und online öffentlich zugänglich gemacht werden. Nach Art. 12 Abs. 5 zweiter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024 sind am 16. Juli 2019 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen des Art. 12 Abs. 2 und 3 der Richtlinie fallen und die von *öffentlichen Unternehmen* getroffen wurden, bei Vertragsablauf, spätestens jedoch am 17. Juli 2049 zu beenden.

2.2. Wesentliche Neuerungen gegenüber der bisherigen Rechtslage (Neufassung des 4. Abschnittes):

- Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Forschungsdaten, wobei für diese Dokumente teilweise Sonderregelungen bestehen.
- Neuregelung der Anforderungen an verfügbare Formate, Metadaten und dynamische Daten; letztere sind grundsätzlich unmittelbar nach ihrer Erfassung mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) zur Weiterverwendung zugänglich zu machen.
- Neugestaltung der Regelungen betreffend die Möglichkeit der Einhebung von Entgelten für die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, wobei diese weiter eingeschränkt werden.
- Änderungen in Bezug auf die Bedingungen, die an die Weiterverwendung von Dokumenten geknüpft werden dürfen.
- Erlass von Sonderregelungen betreffend hochwertige Datensätze, wobei die Europäische Kommission noch Durchführungsbestimmungen hierzu zu erlassen hat.
- Weitere Einschränkungen in Bezug auf die Möglichkeit des Abschlusses von Ausschließlichkeitsvereinbarungen, wobei nunmehr auch Regelungen in Bezug auf rechtliche oder praktische Vorkehrungen getroffen werden, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die allerdings darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere Einrichtungen beschränken.
- Entfall der bisher in § 19 K-ISG idGF aufgrund unionsrechtlicher Verpflichtungen vorgesehenen Berichtspflichten öffentlicher Stellen.

2.3. Weitere wesentliche im Gesetzesentwurf vorgesehene Änderungen:

- Vornahme einer Reihe redaktionelle Änderungen und Anpassungen.
- Verzicht auf die bisherige demonstrative Aufzählung bestimmter Durchführungsrechtsakte zur INSPIRE-Richtlinie; es wird nunmehr allgemein wird die entsprechenden Rechtsgrundlagen in der Richtlinie 2007/2/EG, zu welchen Durchführungsbestimmungen erlassen werden können, verwiesen.
- Anpassung der Bestimmungen über die Entgelte und Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzdiensten durch die Öffentlichkeit nach der INSPIRE-Richtlinie im Hinblick auf die Richtlinie (EU) 2019/1024.

- Vornahme der erforderlichen Zitat Anpassungen im Kärntner Landesarchivgesetz und im Kärntner Landesmuseumsgesetz aufgrund der Neufassung des 4. Abschnittes des K-ISG sowie geringfügige Adaptierungen in diesem Zusammenhang.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die Kompetenz zur Umsetzung der PSI-Richtlinie und damit auch der PSI-Änderungsrichtlinie ist zwischen dem Bund und den Ländern geteilt, sodass bereits derzeit ein Bundesgesetz und neun landesgesetzliche Rechtsgrundlagen bestehen.

Der Bund stützte seine mit BGBl. I Nr. 135/2005 erfolgte Erlassung des Informationsweiterverwendungsgesetzes – IWG einerseits auf seine Zivilrechtskompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG für privatrechtlich organisierte öffentliche Stellen und andererseits auf die Organisationskompetenz, wonach die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich dem Bund und jene für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich den Ländern zukommt (EB RV 1026 BlgNR, XXII. GP, 4). Hieran hält der Bund auch in Bezug auf das avisierte Informationsweiterverwendungsgesetz 2021 fest und stützt auch dieses auf die genannten Kompetenzgrundlagen. Die in Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG ergangenen Landesgesetze der meisten anderen Bundesländern folgten dem Ansatz des Bundes und stützen ihre landesgesetzlichen Regelungen auf eine Regelungskompetenz für alle öffentlichen Stellen im Landes- und Gemeindebereich (vgl. etwa § 10 Abs. 2 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBl. Nr. 46/1988 idF LGBl. Nr. 90/2013; § 1 [Vorarlberger] Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz – DokWG, LGBl. Nr. 42/2006 idF LGBl. Nr. 44/2013; § 2 Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz – TIWG, LGBl. Nr. 4/2007 idF LGBl. Nr. 150/2012; § 1 Abs. 1 Steiermärkisches Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz – StDWG, LGBl. Nr. 46/2007 idF LGBl. Nr. 87/2013; § 2 Abs. 1 Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz – WIWG, LGBl. Nr. 52/2005). Das Land Kärnten vertrat demgegenüber im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG die Auffassung, dass die vom Bund gewählte Anknüpfung an die Organisationskompetenz zur Schaffung außenwirksamer Vorschriften nicht in Betracht kommt. Im Sinne einer lückenlosen und einheitlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 sieht der vorliegende Gesetzesentwurf demgegenüber eine Umsetzung im Rahmen der *Organisationskompetenz* vor.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich daher aus der Organisationskompetenz des Landes, wonach die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich aufgrund von Art. 15 Abs. 1 bzw. Art. 115 Abs. 2 B-VG den Ländern zukommt.

Soweit durch den vorliegenden Gesetzesentwurf *zivilrechtliche Bestimmungen* vorgesehen werden (vgl. insbesondere Art. I §§ 15h und 17 des Gesetzesentwurfs in Bezug auf die Bedingungen für die Weiterverwendung und Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind diese aufgrund der Verpflichtung des Landes Kärnten zur Umsetzung der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 als zur Regelung des Gegenstandes (zwingend) erforderlich iSd Art. 15 Abs. 9 B-VG anzusehen.

4. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch sieht er eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor. Der Gesetzesentwurf hat zudem keine Landes- oder Gemeindeabgaben im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Inhalt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf betrifft zudem ausschließlich rechtssetzende Maßnahmen, die der Landesgesetzgeber aufgrund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist; er unterliegt daher auch nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung).

5. Verhältnis zum Unionsrecht

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 172 vom 26. 6. 2019, S. 56, soweit eine Rechtssetzungskompetenz des Landes besteht.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens zur Ermittlung der mit dem Gesetzesentwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen teilte die Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung als federführend betraute Abteilung mit Stellungnahme vom 2. 6. 2021, Zl. 08-ALG-4/131-2015 (004/2021) Folgendes mit: „Aus Sicht der Abteilung 8 sind die bisher getroffenen Maßnahmen und praktischen Vorkehrungen (§15c) zur Weiterverwendung von Dokumenten der Öffentlichen Stellen im Wesentlichen ausreichend, um den Anforderungen aus der K-ISG Novelle zu entsprechen. Dazu zählen die Beteiligung des Landes Kärnten an der Open-Data-Plattform des Bundes (data.gv.at) und alle internen Vorkehrungen zur Bereitstellung, Publikation und Aktualisierung von Daten der Landesverwaltung.

Die Änderung der Entgeltregelung in §15f legt fest, dass öffentliche Stellen die betroffenen Dokumente grundsätzlich unentgeltlich bereitzustellen haben. Dieser Grundsatz wurde auch in den vergangenen Jahren im Wesentlichen eingehalten. Allerdings wurden bisher für KAGIS-Orthofotodaten, die aus einer Kooperation mit Bundesdienststellen erstellt wurden, Entgelte verrechnet. Die Einnahmen aus diesen Datenweitergaben belaufen sich auf ca. EUR 20.000 pro Jahr. Zukünftig können nur noch Grenzkosten für diese Datenweitergaben verrechnet werden.

Besondere Vorkehrungen sind für die Publikation „Hochwertiger Datensätze“ in §18 zu treffen. Da der entsprechende Durchführungs-Rechtsakt der EK noch ausständig ist, ist eine Beurteilung von allfälligen finanziellen Auswirkungen nicht möglich. Aus Sicht der Abteilung 8 können Folgekosten für die Entwicklung von Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und erhöhte Infrastrukturkosten nicht ausgeschlossen werden.“

Seitens der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde mit Stellungnahme vom 11. 6. 2021 mitgeteilt, dass seitens der Abteilung 5 keine generelle Einschätzung des finanziellen Mehraufwandes möglich sei, da unklar sei inwieweit eine erhöhte Nachfrage an Dokumenten bestehen werden. Es könne daher der Mehraufwand im Vergleich zur bestehenden Rechtslage kaum eingeschätzt werden.

Das Landesarchiv für Kärnten teilte mit Stellungnahme vom 2. Juni 2021, Zl. KLA-RECH-69/1-2021, im Wesentlichen mit, dass keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten seien.

Das Landesmuseum für Kärnten teilte mit Stellungnahme vom 11. Juni 2021 mit, dass die finanziellen Auswirkungen der geplanten Änderungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden können. Die Schaffung einer geeigneten Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) im Sinne des § 15c Abs. 4 K-ISG (Anm. § 15e Abs. 4 des Begutachtungsentwurfes) werde jedenfalls Kosten verursachen.

Es ist daher im Ergebnis davon auszugehen, dass jedenfalls mit Mehrkosten zur Bereitstellung von Applikationen, Datenaufbereitung und Bearbeitung von Anträgen zu rechnen ist (siehe hierzu auch die Stellungnahme des Rechnungshofes vom 18. 8. 2021, GZ 302.004-P1-3/21).

7. Begutachtungsverfahren:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit das Kärntner Informations- und Statistikgesetz, das Kärntner Landesarchivgesetz und das Kärntner Landesmuseumsgesetz geändert werden, Zl. 01-VD-LG-44/2021-59, wurde vom 22. 7. 2021 bis 20. 8. 2021 einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gaben folgende Stellen bzw. Institutionen eine Stellungnahme ab:

- das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst (Stellungnahme vom 23. 8. 2021, GZ 2021-0.542.264);
- der Kärntner Gemeindebund (Stellungnahme vom 19.8.2021);
- das Bundesministerium für Justiz (Stellungnahme vom 17. 8. 2021, GZ 2021-0.553.768);
- der Rechnungshof (Stellungnahme vom 18.8.2021, GZ 302.042/004-P1-3/21);
- die Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Kärntner Landesregierung (Stellungnahme vom 13. 8. 2021, Zl. 05-K-ALL-250/2-2021);
- die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität (Stellungnahme vom 29. 7.2021, Zl. 07-AL-GVA-451/2-2021).

Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen sind unter dem Link https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Verfassungsdienst/Landesgesetzgebung/abgeschlossene%20Begutachtungen%202021/LG-1927-42_K-Landes-GleichbehandlungsG%202021 im Internet abrufbar.

Besonderer Teil

Artikel I – Änderung des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Z 2 (Neufassung des 4. Abschnittes – Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen)

Zu § 15 (Zielsetzung und Anwendungsbereich):

Abs. 1: Die Bestimmung ist an Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 angelehnt. Es ist ferner auf ErwGr. Nr. 16 der Richtlinie hinzuweisen, dem zufolge die Mitgliedstaaten ermutigt werden, die Erzeugung von Daten nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig“ offen (open by design and by default) für alle Dokumente, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, zu fördern.

Abs. 2 lit. a: Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/1024. Der Anwendungsbereich des 4. Abschnittes des K-ISG erfährt – neben der Erweiterung auf Forschungsdaten – insoweit eine Änderung als hinkünftig im Sinne der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 im Rahmen des Organisationsprinzips nicht mehr darauf abgestellt wird, dass es sich um Dokumente handelt, die von öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer *aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes stammenden* öffentlichen Aufgaben bereitzustellen sind; es wird nunmehr nur mehr allgemein darauf abgestellt, dass es sich um Dokumente im Besitz öffentlicher Stellen handelt, die von diesen öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben erstellt werden. Letzteres ergibt sich aus der in Art. 1 Abs. 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/1024 enthaltenen Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Richtlinie sowie aus der in Art. 2 Z 11 der Richtlinie (EU) 2019/1024 enthaltenen Definition des Begriffes der Weiterverwendung. Nach Art. 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/1024 gilt diese nicht für Dokumente, deren Bereitstellung nicht unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stellen fällt oder in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften, nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis in dem betreffenden Mitgliedstaaten festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird. In Anlehnung an § 15 Abs. 1 K-ISG idGF und an die englische Sprachfassung (vgl. „public task“) wird anstelle des Begriffes „öffentlicher Auftrag“ jener der „öffentlichen Aufgabe“ verwendet. Dokumente, die dem Anwendungsbereich dieses Abschnittes unterliegen, können daher sowohl aus der hoheitlichen wie auch nicht-hoheitlichen Verwaltung des Landes Kärnten stammen.

Abs. 2 lit. b: Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 lit. c der Richtlinie (EU) 2019/1024 werden auch Dokumente in Form von Forschungsdaten in den Anwendungsbereich des 4. Abschnittes aufgenommen, sofern sie die in lit. b genannten Kriterien erfüllen. Die Bestimmung dient damit der Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 lit. c der Richtlinie (EU) 2019/1024. Es erfolgt jedoch aus kompetenzrechtlichen Gründen eine Einschränkung auf Forschungsdaten von Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen, die zugleich öffentliche Stellen im Sinne des Abs. 2 lit. a sind (siehe in diesem Zusammenhang etwa auch § 1 Abs. 4 des aktuellen Begutachtungsentwurfs eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2015 geändert wird, Zl. VD-1635/41-2021, sowie die Regierungsvorlage eines Landesgesetzes, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird – Oö. ADIG-Novelle 2021, Zl. Verf-2021-11783/110-Gra).

In Bezug auf Forschungsdaten ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Richtlinie (EU) 2019/1024 bezieht nach ihrem Art. 1 Abs. 1 lit. c „Forschungsdaten gemäß den in Artikel 10 festgelegten Bedingungen“ in ihren Anwendungsbereich mit ein. Nach Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 können Forschungsdaten gemäß Kapitel III und IV der Richtlinie für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden, soweit sie öffentlich finanziert wurden und wenn sie von Forschern, Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden. Nach Art. 10 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 sind in diesem Zusammenhang berechnete Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu berücksichtigen. Nach der Legaldefinition des Art. 2 Abs. 9 Z 9 der Richtlinie (EU) 2019/1024 sind Forschungsdaten Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft

allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen oder Forschungsergebnissen als notwendig erachtet werden. Als Beispiele für Forschungsdaten im Sinne der Richtlinie werden im ErwGr. Nr. 27 Statistiken, Versuchsergebnisse, Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen und Bilder genannt. ErwGr. Nr. 28 der Richtlinie weist darauf hin, dass Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen auch als öffentliche Stellen oder öffentliche Unternehmen eingerichtet sein können. In diesem Fall soll die Richtlinie für solche Hybridorganisationen nur in ihrer Funktion als Forschungseinrichtungen und bezüglich ihrer Forschungsdaten gelten. In Bezug auf Forschungsdaten ist hervorzuheben, dass diese nur dann in den Anwendungsbereich dieses Abschnittes fallen, wenn sie veröffentlicht wurden. In Bezug auf Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen, die keine Forschungsdaten sind, bildet dies hingegen keine notwendige Voraussetzung. Neben den Forschungsdaten, die explizit neben „vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen“ in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/1024 aufgenommen wurden, richtet sich die Richtlinie an einzelnen Stellen auch an Forscher, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen. Neben dem bereits zitierten Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 ist dies auch in Art. 10 Abs. 1, in Art. 4 Abs. 6 sowie in Art. 1 Abs. 2 lit. der Richtlinie (EU) 2019/1024 der Fall.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht in seinem § 17a vor, dass all jene Bestimmungen, die in Bezug auf Forschungsdaten auch für Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen sowie für Bildungseinrichtungen gelten sollen, explizit angeführt werden.

Abs. 3: Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Nach dieser Bestimmung stützt sich die Richtlinie auf die Zugangsregelungen der Union und der Mitgliedstaaten und lässt diese Regelung unberührt. Im gegenständlichen Zusammenhang ist auch auf ErwGr. Nr. 23 der Richtlinie (EU) 2019/1024 hinzuweisen: Hiernach werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle vorhandenen Dokumente weiterverwendbar zu machen, es sei denn, der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen oder unterliegt den anderen in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen. Die Richtlinie stützt sich auf die geltenden Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und berührt nicht die nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten. Sie gilt nicht in den Fällen, in denen Bürger oder juristische Personen die Dokumente nach der einschlägigen Zugangsregelung nur erhalten können, wenn sie ein besonderes Interesse nachweisen können. Auf Unionsebene wird in Art. 41, mit dem Recht auf eine gute Verwaltung, und in Art. 42, mit dem Recht auf Zugang zu Dokumenten, der Charta das Recht der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat auf Zugang zu den Dokumenten im Besitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission anerkannt.

Abs. 4: Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024, soweit sich die Bestimmung auf den Schutz personenbezogener Daten bezieht. Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere jene der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG), sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten werden durch den Gesetzesentwurf nicht berührt. Auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Begutachtungsverfahrens (Stellungnahme vom 17. 8. 2021, GZ 2021-0.553.768) wird allgemein darauf hingewiesen, dass nach dem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG auch Daten juristischer Personen geschützt sind.

Abs. 5: Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 6 Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 6: Die Bestimmung erfolgt aufgrund von Erwägungsgrund Nr. 18 Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu § 15a (Ausnahmen vom Anwendungsbereich):

Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des 4. Abschnittes waren bisher in § 15 Abs. 3 K-ISG idGF geregelt, sie sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit nunmehr jedoch in einem eigenen Paragraphen geregelt werden.

Abs. 1 lit. a (Dokumente im Besitz öffentlicher Stellen, die nicht im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabe der betreffenden öffentlichen Stelle stehen): Die Bestimmung ist inhaltlich an § 15 Abs. 3 lit. b K-ISG idGF angelehnt und dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/1024. In Anlehnung an § 15 Abs. 3 lit. b K-ISG idGF und in Anlehnung an die englische Sprachfassung („public task“) wird anstelle des Begriffs des „öffentlichen Auftrages“ jener der „öffentlichen Aufgabe“ verwendet.

Abs. 1 lit. b (Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen, sowie Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden): Die Bestimmung entspricht inhaltlich zT § 15 Abs. 3 lit. j

K-ISG idgF und dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. c der Richtlinie (EU) 2019/1024 („Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen). Der Begriff „geistiges Eigentum“ umfasst das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die Regelungsgegenstand des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idF BGBl. I Nr. 105/2018, sind. Nach Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 gelten die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nur insoweit, als sie mit den Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkommen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere der Berner Übereinkunft, dem TRIPS-Übereinkommen und dem WCT, vereinbar sind.

Abs. 1 lit. c (Dokumente, die nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind): Die Bestimmung ergeht in Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. d, e und f der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 1 lit. d (Logos, Wappen und Insignien): Die Bestimmung ergeht in Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. g der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 1 lit. e (Teile von Dokumenten, die nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten regeln, zwar zugänglich sind, die jedoch personenbezogene Daten enthalten): Die Bestimmung ergeht in Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. h der Richtlinie (EU) 2019/1024. Im gegenständlichen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Dokumente, die nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, insbesondere aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten, gem. lit. c zur Gänze vom Anwendungsbereich des 4. Abschnittes ausgenommen sind. Die Bestimmung der lit. e betrifft daher nur jene Dokumente, die grundsätzlich zugänglich sind, aber personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig ist. Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes unberührt, dh insbesondere, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes im Rahmen der Vollziehung des 4. Abschnittes des K-ISG entsprechend zu beachten sind. Auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Begutachtungsverfahrens (Stellungnahme vom 17. 8. 2021, GZ 2021-0.553.768) wird darauf hingewiesen, dass bei Fehlen expliziter gesetzlicher Weiterverwendungsverbote die DSGVO und das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSGVO zur Beurteilung der Zulässigkeit der Verwendung personenbezogener Daten herangezogen werden müssen.

Abs. 1 lit. f (Dokumente im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken, Museen und Archiven): Die Bestimmung ergeht in Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. j der Richtlinie (EU) 2019/1024. Bibliotheken, Museen und Archive unterliegen dem Anwendungsbereich des 4. Abschnittes, wobei für kulturelle Einrichtungen zum Teil Sonderbestimmungen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1024 bestehen (siehe hierzu insbesondere § 15c Abs. 2 und § 15f Abs. 4 lit. b in Verbindung mit § 15f Abs. 7 sowie § 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzesentwurfes). Andere als die genannten kulturellen Einrichtungen können beispielsweise Orchester, Ballette, Opern-, Theater- und Schauspielhäuser sein.

Abs. 1 lit. g (Dokumente im Besitz von bestimmten Bildungseinrichtungen): Die Bestimmung ergeht in Umsetzung von Art. 1 Abs. 1 lit. k der Richtlinie (EU) 2019/1024. Es wird damit klargestellt, dass die Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter nicht in den Anwendungsbereich des 4. Abschnittes des K-ISG fällt. Dokumente sonstiger Bildungseinrichtungen unterliegen den Bestimmungen des 4. Abschnittes des K-ISG jedoch hinsichtlich der Weiterverwendung von Forschungsdaten (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu dem aktuellen Begutachtungsentwurf zur Änderung des Vorarlberger Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes, Zl. PrsG-020-8/LG-204, S 3). Als Bildungseinrichtung des tertiären Sektors wäre in Kärnten die „Gustav Mahler Privatuniversität für Musik“ zu nennen, welche nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes, mit dem eine Landesanstalt zur Errichtung einer Privatuniversität für Musik eingerichtet wird (K-PUG), LGBl. Nr. 55/2019, als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet ist.

Abs. 1 lit. h (Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, soweit es sich nicht um Forschungsdaten iSd § 15 Abs. 2 lit b iVm § 15b lit. g handelt): Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. l der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 1 lit. i (der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen): Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 2 Z 11 lit. a zweiter Halbsatz der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 2: Im Falle von Begehren, die sich auf Dokumente beziehen, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Abschnittes fallen, sollen die Bestimmungen über Anträge auf Weiterverwendung und deren Bearbeitung sowie über den Rechtsschutz sinngemäß gelten.

Zu § 15b (Begriffsbestimmungen):

lit. a („öffentliche Stelle“): Die Definition der bisherigen Definition der öffentlichen Stelle in § 15 Abs. 4 lit. a K-ISG idgF.

lit. b („ein Dokument im Besitz einer öffentlichen Stelle, einer Forschungseinrichtung oder einer Forschungsförderungseinrichtung“): Die Bestimmung hat weder in der Richtlinie (EU) 2019/1024 noch im bisherigen 4. Abschnitt des K-ISG ein unmittelbares Pendant, ergeht jedoch in Anlehnung an eine zukünftige Regelung im IWG 2021. Von Seiten des Bundes wird in den Entwürfen zum IWG 2021 in den Erläuternden Bemerkungen als Begründung ausgeführt, dass die gegenständliche Definition auf die Berechtigung abstellt, die Weiterverwendung zu genehmigen bzw. die Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn das Dokument von der betreffenden Stelle selbst erstellt werden ist oder von dieser verwaltet oder aktualisiert wird oder der Rechteinhaber des Dokumentes der betreffenden Stelle die Befugnis oder die Zustimmung erteilt, dieses zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Die Berechtigung könne sich aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften oder auch aus entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen oder Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG ergeben. Ausschlaggebend sei nicht allein der faktische Besitz des Dokuments, sondern die betreffende Stelle müsse hinsichtlich des fraglichen Dokumentes das eindeutige umfassende Verfügungsrecht haben.

lit. c („Dokument“): Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 15 Abs. 4 lit. b K-ISG idGF und erfolgt in Umsetzung von Art. 2 Z 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Definition ist entsprechend den Vorgaben der Richtlinie weit gefasst, um den Bedürfnissen der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen und umfasst jeden Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers. ErwGr. Nr. 30 der Richtlinie (EU) 2019/1024 weist darauf hin, dass der Begriff „Dokument“ sich nicht auf Computerprogramme erstreckt, die Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich der Richtlinie jedoch auf diese ausweiten können. Von Seiten des Bundes wird in den Entwürfen zum zukünftigen IWG 2021 darauf hingewiesen, dass die Begriffswahl „Dokument“ auch verdeutlichen soll, dass das IWG 2021 auf die Zurverfügungstellung bereits erstellter, vorhandener Dokumente zur Weiterverwendung und nicht auf eine allgemeine Informationsbeschaffung abzielt.

lit. d („Standardlizenz“): Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 2 Z 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

lit. e („Anonymisierung“): Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 2 Z 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere jene die aus der Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz erfließen, bleiben von den Bestimmungen des 4. Abschnittes des K-ISG unberührt.

lit. f („dynamische Daten“): Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 2 Z 8 der Richtlinie (EU) 2019/1024. ErwGr. Nr. 31 der Richtlinie (EU) 2019/1024 nennt als Beispiele für dynamische Daten Umweltdaten, Verkehrsdaten, Satellitendaten, meteorologische Daten und von Sensoren generierte Daten. Da der wirtschaftliche Wert bei dynamischen Daten von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt, sollen diese unmittelbar nach der Erhebung oder, im Falle einer manuellen Aktualisierung, unmittelbar nach der Änderung des Datensatzes über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung von Internet-, Mobil- und Cloud- Anwendungen auf der Grundlage solcher Daten zu erleichtern. Ist dies aufgrund technischer oder finanzieller Beschränkungen nicht möglich, so sollten die öffentlichen Stellen die Dokumente innerhalb eines Zeitraums zur Verfügung stellen, der es ermöglicht, ihr volles wirtschaftliches Potenzial zu nutzen. Nach ErwGr. Nr. 31 der Richtlinie sollen spezifische Maßnahmen ergriffen werden, um technische und finanzielle Beschränkungen aufzuheben. Sollte eine Lizenz verwendet werden, so kann die rechtzeitige Verfügbarkeit von Dokumenten Teil der Lizenzbedingungen sein. Wenn angesichts berechtigter Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, eine Datenverifizierung unerlässlich ist, sollten dynamische Daten ErwGr. Nr. 31 der Richtlinie unmittelbar nach einer Verifizierung verfügbar gemacht werden. Im gegenständlichen Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zu § 15e Abs. 4 bis 6 des Gesetzesentwurfes verwiesen.

lit. g („Forschungsdaten“): Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 2 Z 9 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Nach ErwGr. Nr. 27 der Richtlinie (EU) 2019/1024 gehören zu den Forschungsdaten Statistiken, Versuchsergebnisse, Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen und Bilder. Auch Metadaten, Spezifikationen und andere digitale Objekte sind Teil davon. Forschungsdaten unterscheiden sich nach ErwGr. Nr. 27 jedoch von wissenschaftlichen Artikeln, in denen die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vorgestellt und kommentiert werden.

lit. h („hochwertige Datensätze“): Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 2 Z 10 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

lit. i („Weiterverwendung“): Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 2 Z 11 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/1024. In Anlehnung an die bisherige Diktion des 4. Abschnittes des K-ISG und die englische

Sprachfassung („public task“) wird jedoch anstelle des Begriffes „Auftrag“ jener der „Aufgabe“ verwendet.

lit. j („personenbezogene Daten“): Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 2 Z 12 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

lit. k („maschinenlesbares Format“): Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 2 Z 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

lit. l („offenes Format“): Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 2 Z 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

lit. m („formeller, offener Standard“): Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 2 Z 15 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

lit. n („angemessene Gewinnspanne“): Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 2 Z 16 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Ferner wird auf ErwGr. Nr. 37 der Richtlinie (EU) 2019/1024 hingewiesen, demzufolge die Gewinnspanne als Prozentsatz verstanden werden kann, der – zusätzlich zu den Grenzkosten – die Deckung der Kapitalkosten und die Einbeziehung einer realen Rendite ermöglicht. Da die Kapitalkosten eng an die Zinssätze der Kreditinstitute gekoppelt sind, die wiederum von den Festzinssätzen der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte abhängen, sollte die angemessene Gewinnspanne nicht mehr als 5% über dem von der EZB festgelegten Zinssatz liegen.

lit. o („Dritte oder Dritter“): Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 2 Z 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024, ist mit diesem jedoch nicht vollkommen ident.

lit. p („Anwendungsprogrammierschnittstelle – API“): Die Bestimmung beruht auf ErwGr. Nr. 32 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

lit. q („offene Daten“): Die Bestimmung hat keine unmittelbare Entsprechung in der Richtlinie (EU) 2019/1024, geht jedoch auf ErwGr. Nr. 16 der Richtlinie zurück. ErwGr. Nr. 16 der Richtlinie (EU) 2019/1024 lautet wie folgt: „Das Konzept „offene Daten“ (Open Data) bezeichnet nach dem allgemeinen Verständnis Daten in einem offenen Format, die von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können. Eine Politik der Förderung offener Daten, die eine breite Verfügbarkeit und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu privaten oder kommerziellen Zwecken mit minimalen oder keinen rechtlichen, technischen oder finanziellen Beschränkungen unterstützt und die die Verbreitung von Informationen nicht nur für Wirtschaftsakteure, sondern vor allem für die Öffentlichkeit fördert, kann eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, soziales Engagement zu fördern, und die Entwicklung neuer Dienstleistungen, die solche Informationen auf neuartige Weise kombinieren und nutzen, anzustoßen und zu fördern. Die Mitgliedstaaten werden daher ermutigt, die Erzeugung von Daten nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ (open by design and by default) für alle Dokumente, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu fördern. Dadurch sollten sie ein kohärentes Maß des Schutzes der im Allgemeininteresse liegenden Ziele, etwa der öffentlichen Sicherheit, gewährleisten, auch in den Fällen, in denen es sich um sensible vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen handelt. Sie sollten ebenfalls gewährleisten, dass der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt ist, auch in den Fällen, in denen die Informationen in einem einzelnen Datensatz zwar nicht die Gefahr einer Identifizierung oder des Herausgreifens einer natürlichen Person bergen, aber in Kombination mit anderen verfügbaren Informationen eine derartige Gefahr hervorrufen könnten.“ Auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Begutachtungsverfahrens (Stellungnahme vom 17. 8. 2021, GZ 2021-0.553.768) wird ergänzend darauf hingewiesen, dass bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere der Grundsatz der Zweckbindung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG zu berücksichtigen sind.

Zu § 15c (Allgemeiner Grundsatz der Datennutzung):

Durch die Richtlinie (EU) 2019/1024 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle vorhandenen Dokumente weiterverwendbar zu machen, es sei denn der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen oder unterliegt den an anderen in der Richtlinie niedergelegten Ausnahmen (siehe ErwGr. Nr. 23 der Richtlinie). Dieser „Automatismus“ zwischen Zugänglichkeit und Weiterverwendbarkeit in dem Sinne, dass es anders als nach der Richtlinie 2003/98/EG nicht mehr den öffentlichen Stellen überlassen ist, ob Dokumente des öffentlichen Sektors zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden oder nicht, wurde bereits mit der Richtlinie 2013/37/EU eingeführt und wird in der Richtlinie (EU) 2019/1024 beibehalten (siehe hierzu in Bezug auf die Richtlinie 2013/37/EU *Hartl*, Die Novelle der „Public Sector Information“-Richtlinie [PSI-Richtlinie]. Großer Wurf oder Politik der kleinen Schritte, JRP 2014, 77 [80]).

Ausgenommen von diesem Automatismus zwischen Zugänglichkeit und Weiterverwendbarkeit sind nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 jedoch – wie bisher – Dokumente, an denen Bibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben sowie nunmehr auch Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen.

Abs. 1: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 stellen die Mitgliedstaaten - vorbehaltlich des Art. 3 Abs. 2 - sicher, dass die Dokumente, auf die die Richtlinie anwendbar ist, gemäß den Kapiteln III und IV für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden können. *Abs. 2:* Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 2: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und sieht vor, dass Dokumente, an denen Bibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben, gemäß den Kapitel III und IV für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden können, falls deren Weiterverwendung erlaubt wird. Ein Automatismus zwischen Zugänglichkeit und Weiterverwendbarkeit besteht hinsichtlich dieser Dokumente folglich nicht.

Abs. 3: Die Bestimmung normiert in Bezug auf Forschungsdaten, dass diese entsprechend den §§ 15d bis 17 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke bereitzustellen sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 17a des Gesetzesentwurfes verwiesen.

Zu § 15d (Anträge auf Weiterverwendung und deren Bearbeitung):

Nach ErwGr. Nr. 31 der Richtlinie (EU) 2019/1024 machen öffentliche Stellen ihre Dokumente zunehmend aktiv für eine Weiterverwendung zugänglich, indem sie dafür sorgen, dass Dokumente und damit zusammenhängende Metadaten in einem offenen Format, die maschinenlesbar sind und Interoperabilität, Weiterverwendung und Zugänglichkeit sicherstellen, online auffindbar und tatsächlich verfügbar sind. Dokumente sollen nach diesem ErwGr auch auf Antrag eines Weiterverwenders zur Weiterverwendung zugänglich gemacht werden, wobei in diesen Fällen die Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Weiterverwendung angemessen sein und der Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu den Dokumenten nach den einschlägigen Zugangsregelungen entsprechen sollte. Öffentliche Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen sollen von dieser Anforderung jedoch ausgenommen werden. Art. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024, der die unionsrechtlichen Vorgaben für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung enthält, gilt gem. seinem Abs. 6 allerdings nicht für öffentliche Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass Dokumente von den verpflichteten öffentlichen Stellen auch auf einer Website und unabhängig vom Vorliegen eines konkreten Antrages unter näher definierten Bedingungen zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden (können).

Abs. 1: Die Bestimmung dient ausschließlich der Klarstellung und hat keine unmittelbare Entsprechung in der Richtlinie (EU) 2019/1024. Sie ist an landesgesetzliche Bestimmungen zur bisherigen Rechtslage angelehnt (vgl. etwa § 9 Abs. 1 Satz 1 Vbg. Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz).

Abs. 2: Die Bestimmung ist teilweise an § 16 Abs. 5 K-ISG idgF angelehnt.

Abs. 3: Die Bestimmung ordnet für Mängel schriftlicher Anträge eine sinngemäße Geltung des § 13 Abs. 3 AVG an, sodass keine weiteren Regelungen über Mängel schriftlicher Anträge zu treffen sind (anders derzeit hingegen noch § 16 Abs. 6 K-ISG idgF).

Abs. 4: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und orientiert sich teilweise an § 16 Abs. 7 K-ISG idgF.

Abs. 5: Die Bestimmung orientiert sich an § 16 Abs. 3 K-ISG idgF. Sie ergeht teilweise in Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 erster Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024. Nach dieser Bestimmung teilt die öffentliche Stelle im Fall eines ablehnenden Bescheides dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mit und stützt sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Zugangsregelung des betreffenden Mitgliedstaates oder auf die Bestimmungen, die zur Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. a bis h oder Art. 3, erlassen wurden.

Abs. 6: Die Bestimmung orientiert sich an § 16 Abs. 4 K-ISG idgF.

Abs. 7: Die Bestimmung orientiert sich an § 16 Abs. 8 K-ISG idgF und ergeht teilweise in Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 erster Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024. Hiernach teilt die öffentliche Stelle im Fall eines ablehnenden Bescheides dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mit und stützt sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Zugangsregelung des betreffenden Mitgliedstaates oder auf die Bestimmungen, die zur Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. a bis h oder

Art. 3, erlassen wurden. Wird ein ablehnender Bescheid auf Art. 1 Abs. 2 lit. c gestützt, hat die öffentliche Stelle auf die natürliche oder juristische Person, die Inhaber der Rechte ist, soweit diese bekannt ist, oder ersatzweise auf den Lizenzgeber, von dem die öffentliche Stelle das betreffende Material erhalten hat, zu verweisen. Bibliotheken, Museen und Archive sind nicht zu diesem Verweis verpflichtet.

Abs. 8: Die Bestimmung orientiert sich an § 16 Abs. 9 K-ISG idgF und ergeht in Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 letzter und vorletzter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 9: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 10: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu § 15e (Verfügbare Formate, Metadaten und dynamische Daten):

Abs. 1: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 2: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 3: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 4: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Nach ErwGr. Nr. 31 der Richtlinie sollen dynamische Daten unmittelbar nach der Erhebung oder im Falle einer manuellen Aktualisierung unmittelbar nach der Änderung des Datensatzes über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle („API“) zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung von Internet-, Mobil- und Cloud-Anwendungen auf der Grundlage solcher Daten zu erleichtern. Ist dies aufgrund technischer oder finanzieller Beschränkungen nicht möglich, sollten die öffentlichen Stellen die Dokumente innerhalb eines Zeitraums zur Verfügung stellen, der es ermöglicht, ihr volles wirtschaftliches Potential zu nutzen.

Abs. 5: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Der letzte Satz des Abs. 5 hat keine unmittelbare Entsprechung in der Richtlinie, die Bestimmung ergibt sich jedoch aus ErwGr. Nr. 31 vorletzter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024. Hiernach sollen dynamisch Daten, wenn angesichts berechtigter Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, eine Datenverifizierung unerlässlich ist, unmittelbar nach einer Verifizierung verfügbar gemacht werden. ErwGr. Nr. 31 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024 stellt allerdings auch klar, dass eine solche unerlässliche Verifizierung sich nicht auf die Häufigkeit der Aktualisierung auswirken sollte. Die Bestimmung ergeht in Anlehnung an den aktuellen Begutachtungsentwurf zur Änderung des Vorarlberger Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes.

Abs. 6: Die Bestimmung hat keine unmittelbare Entsprechung in der Richtlinie (EU) 2019/1024, sie geht jedoch auf ErwGr. Nr. 45 der Richtlinie (EU) 2019/1024 zurück. Nach ErwGr. Nr. 45 sollte in jenen Fällen, in denen sich die zuständige Behörde entscheidet, bestimmte Dokumente nicht mehr für die Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen oder diese Dokumente nicht mehr zu aktualisieren, diese Entscheidung so bald wie möglich, möglichst jedoch auf elektronischem Weg bekannt geben.

Zu § 15f (Grundsätze zur Entgeltsbemessung):

Abs. 1: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 6 Abs. 6 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 2 und 3: Die Bestimmungen erfolgen in Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 erster und zweiter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024. Nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 ist die Weiterverwendung von Dokumenten kostenfrei. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 kann allerdings die Erstattung der durch die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Dokumenten sowie durch die Anonymisierung personenbezogener Daten und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen verursachten Grenzkosten gestattet werden. Abs. 3 orientiert sich zum Teil an § 10 Abs. 1 Satz 2 dt. Datennutzungsgesetz und an § 7 Abs. 1 des aktuellen Begutachtungsentwurfes eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2015 geändert wird.

Abs. 4: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 lit. a und lit. b der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 5: Satz 1 hat keine unmittelbare Entsprechung in der Richtlinie (EU) 2019/1024; Satz 2 erfolgt in Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024, dem zufolge die Mitgliedsstaaten online eine Liste der in Art. 6 Abs. 2 lit. a der Richtlinie genannten öffentlichen Stellen veröffentlichen. Seitens des Bundes wurde die Bereitschaft signalisiert, dass vom Bund eine einheitliche Liste für ganz Österreich veröffentlicht wird. Erfolgt eine entsprechende Veröffentlichung durch den Bund allerdings nicht, hat die Landesregierung eine entsprechende Liste im Internet zu veröffentlichen.

Abs. 6: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 7: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu § 15g (Transparenz und Standardentgelte):

Abs. 1: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 2: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu § 15h (Bedingungen für die Weiterverwendung, Standardlizenzen):

Abs. 1: Die Bestimmung ergeht in Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen des Begutachtungsverfahrens (Stellungnahme vom 17. 8. 2021, GZ 2021-0.553.768) wird allgemein darauf hingewiesen, dass im Falle der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, Art. 6 Abs. 4 DSGVO zu beachten ist.

Abs. 2: Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 3: Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Allgemein ist ferner darauf hinzuweisen, dass in jenen Fällen, in denen Dokumente nur gegen Entgelt oder unter Bedingungen zur Weiterverwendung bereitgestellt werden, der Abschluss eines schriftlichen Vertrages angezeigt sein kann. In einem solchen Vertrag sollten die für die Weiterverwendung der Dokumente wesentlichen Bedingungen geregelt werden, insbesondere die Vertragsdauer, die Vertragsauflösung, die Verwendung der Dokumente nur zu bestimmten Zwecken, in einem bestimmten Umfang, in unveränderter Form, mit Quellenangabe, das Entgelt, die Haftung sowie die Liefer-, Zahlungs- und Kündigungsfristen.

§ 15i (Praktische Vorkehrungen):

Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024; eine legislative Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 wird nicht als erforderlich erachtet.

§ 16 (Nichtdiskriminierung):

Abs. 1: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Nach ErwGr. Nr. 46 der Richtlinie (EU) 2019/1024 soll das Diskriminierungsverbot zB nicht verhindern, dass öffentliche Stellen in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages Informationen kostenfrei austauschen, während Dritte für die Weiterverwendung derselben Dokumente Gebühren oder Entgelte entrichten müssen. Ebenso wenig soll verhindert werden, dass für die kommerzielle und die nicht kommerzielle Weiterverwendung unterschiedliche Gebühren oder Entgelte festgelegt werden.

Abs. 2: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

§ 17 (Ausschließlichkeitsvereinbarungen):

Abs. 1: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und orientiert sich zT an § 18 Abs. 6 Satz 1 und § 18 Abs. 5 K-ISG idgF

Abs. 2: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und orientiert sich zT an § 18 Abs. 6 K-ISG idgF.

Abs. 3: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Nach Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024 werden die am oder nach dem 16. Juli 2019 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten online öffentlich zugänglich gemacht. Ein Abstellen auf den von der Richtlinie genannten Zeitpunkt würde jedoch praktische Probleme aufwerfen, da es nicht möglich ist ex post eine Veröffentlichung vorzunehmen, sodass aus praktischen Erwägungen auf das Inkrafttreten des 4. Abschnittes abgestellt wird; in Bezug auf die aus Art. 12 Abs. 2 vorletzter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024 resultierende Verpflichtung, besteht hingegen kein zwingender Grund ein abweichendes Datum vorzusehen.

Nach Art. 12 Abs. 2 vorletzter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024 müssen die endgültigen Bestimmungen solcher Vereinbarungen transparent sein und online öffentlich zugänglich gemacht werden. § 17 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes verlangt dies - etwa in Anlehnung an den Entwurf eines IWG 2021 und die Regierungsvorlage eines Landesgesetzes, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz-

und Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird (Zl. Verf-2012-11783/110-Gra) - hingegen nur in Bezug auf deren wesentliche Aspekte. Die Abweichung vom Text der Richtlinie (EU) 2019/1024 stützt sich auf ErwGr. Nr. 50 der Richtlinie, der sich zwar auf Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 bezieht, dessen Inhalt jedoch auch auf Art. 12 Abs. 2 übertragbar erscheint. Personenbezogene Daten gehören nicht zu den wesentlichen Aspekten.

Seitens des Landesgesetzgebers wird aufgrund der Notwendigkeit der unionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtung eine zivilrechtliche Kompetenz im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG in Anspruch genommen.

Abs. 4: Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und orientiert sich zT an § 18 Abs. 9 K-ISG idgF. Seitens des Landesgesetzgebers wird aufgrund der Notwendigkeit der unionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtung eine zivilrechtliche Kompetenz im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG in Anspruch genommen.

Abs. 5: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 12 Abs. 3 Satz 3 bis 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und orientiert sich zT an § 18 Abs. 9 K-ISG idgF. Seitens des Landesgesetzgebers wird aufgrund der Notwendigkeit der unionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtung eine zivilrechtliche Kompetenz im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG in Anspruch genommen.

Abs. 6: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Es wird der Begriff „Vereinbarung“ statt „Vorkehrungen“ verwendet, da in der englischen Sprachfassung durchgängig der Begriff „arrangement“ verwendet wird.

Abs. 7: Die Bestimmung und erfolgt in Umsetzung von Art. 12 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Seitens des Landesgesetzgebers wird aufgrund der Notwendigkeit der unionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtung eine zivilrechtliche Kompetenz im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG in Anspruch genommen.

§ 17a (Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen):

Abs. 1: Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht in seinem § 17a vor, dass all jene Bestimmungen, die in Bezug auf Forschungsdaten auch für Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen sowie für Bildungseinrichtungen gelten sollen, explizit angeführt werden. Aus kompetenzrechtlichen Gründen gilt der 4. Abschnitt des K-ISG jedoch nur für Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen, die zugleich öffentliche Stelle im Sinne des § 15b lit. a sind. Die Richtlinie (EU) 2019/1024 enthält keine Definition der Begriffe Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtungen. In ErwGr. Nr. 28 der Richtlinie wird unter anderem statuiert, dass Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen auch als öffentliche Stellen oder öffentliche Unternehmen eingerichtet sein können und die Richtlinie für solche Hybridorganisationen nur in ihrer Funktion als Forschungseinrichtungen und bezüglich ihrer Forschungsdaten gelten soll. Als Anstalten öffentlichen Rechts, welchen auch, aber nicht ausschließlich, Forschungsaufgaben übertragen sind, sind in Kärnten die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik, das Landesmuseum für Kärnten und das Kärntner Landesarchiv zu nennen. Das Landesmuseum für Kärnten und das Kärntner Landesarchiv erfüllen zugleich aber auch die Qualifikation als Archiv und Museum, für welche auch bereits die Vorgängerrichtlinien anwendbar waren und ebenfalls eine Reihe von Sonderbestimmungen gelten. In Anlehnung etwa an die Regierungsvorlage eines Gesetzes zur Änderung des Vorarlberger Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes und der Regierungsvorlage eines Landesgesetzes, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird, ist im Hinblick auf die von der Richtlinie getroffene ausdrückliche Unterscheidung zwischen Forschungsdaten bei Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen und Forschungsdaten bei Bildungseinrichtungen davon auszugehen, dass nicht jede Stelle, bei der unter anderem Forschungsdaten vorhanden sind, eine Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtung darstellt. Vielmehr liegt es nahe davon auszugehen, dass die Forschung oder Forschungsförderung eine zentrale Aufgabe dieser Einrichtung darstellen muss, damit diese als Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtung gilt. In Bezug auf Bildungseinrichtungen ist auf § 15a Abs. 1 lit. g des Gesetzesentwurfes zu verweisen.

Die Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter fällt nicht in den Anwendungsbereich des 4. Abschnittes. Sonstige Bildungseinrichtungen unterliegen den Bestimmungen des 4. Abschnittes jedoch hinsichtlich der Weiterverwendung von Forschungsdaten (siehe hierzu auch § 12 Abs. 3 der Regierungsvorlage eines Gesetzes, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird).

Abs. 2: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024. „Offener Zugang“ ist nach ErwGr. Nr. 27 der Richtlinie (EU) 2019/1024 als die Praxis zu verstehen, Forschungsergebnisse dem Endnutzer kostenlos und ohne Beschränkung der Verwendung und Weiterverwendung, abgesehen von der Möglichkeit, die Nennung des Urhebers zu verlangen, online verfügbar zu machen. Die Politik des offenen Zugangs zielt insbesondere darauf ab, Forschern und der breiten Öffentlichkeit möglichst früh im Verbreitungsprozess Zugang zu Forschungsdaten zu geben und ihre Nutzung und Weiterverwendung zu erleichtern. Nach ErwGr. Nr. 27 sind neben dem freien Zugang anerkanntswürdige Bemühungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Planung des Datenmanagements gängige wissenschaftliche Praxis wird und um die Verbreitung von auffindbaren, zugänglichen, interoperablen und weiterverwendbaren Forschungsdaten („FAIR-Grundsatz“) zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sind daher nach ErwGr. Nr. 28 verpflichtet, Strategien für den offenen Zugang in Bezug auf öffentlich finanzierte Forschungsdaten aufzustellen und dafür zu sorgen, dass diese Strategien von allen Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen umgesetzt werden.

§ 18 (Hochwertige Datensätze):

Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/1024 enthält eine Liste thematischer Kategorien von hochwertigen Datensätzen. Es handelt sich hierbei um die Datensätze Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen sowie Mobilität. Nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie wird der Kommission allerdings die Befugnis übertragen delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhanges I durch Aufnahme neuer thematischer Kategorien hochwertiger Datensätze zu erlassen. ErwGr. Nr. 66 der Richtlinie (EU) 2019/1024 nennt zur Veranschaulichung folgende thematische Kategorien: Postleitzahlen, nationale und lokale Karten (Georaum), Energieverbrauch und Satellitenbilder (Erdbeobachtung und Umwelt), In-Situ-Daten von Messinstrumenten und Wettervorhersagen (Meteorologie), demografische und ökonomische Indikatoren (Statistiken), Unternehmensregister und Registrierungskennungen (Unternehmen und Eigentumsverhältnisse von Unternehmen), Straßenverkehrszeichen und Binnenwasserstraßen (Mobilität).

Abs. 1: Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Bestimmungen festzulegen, die erforderlich sind, um den auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten in Verbindung mit Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 rechtlich zu entsprechen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diese Durchführungsrechtsakte noch nicht vor.

Abs. 2: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 sowie von Art. 5 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2019/1024; sie lehnt sich teilweise an § 9 dt. Datennutzungsgesetz und an § 15 Abs. 2 des aktuellen Begutachtungsentwurfes zur Änderung des Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetzes 2015 an.

Abs. 3: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Abs. 4: Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Es handelt sich hierbei um eine Ermächtigung der Mitgliedstaaten bestimmten öffentliche Stellen für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren von den Anforderungen der kostenlosen Bereitstellung dieser hochwertigen Datensätze zu befreien. Die Bestimmung orientiert sich an § 15 Abs. 3 des aktuellen Begutachtungsentwurfes zur Änderung des Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetzes 2015.

§ 19 (Rechtsschutz):

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich den bisher in § 18a K-ISG idgF vorgesehenen Bestimmungen zum Rechtsschutz.

Zu Z 3 (§ 19b Abs. 4 letzter Satz)

Aufgrund des Wegfalls des zweistufigen administrativen Instanzenzuges ist die vorgeschlagene redaktionelle Änderung erforderlich. Nach § 1 Kärntner Agrarbehördegesetz, LGBl. Nr. 3/2011 idF LGBl. Nr. 106/2019, ist die Agrarbehörde das Amt der Kärntner Landesregierung und besorgt ihre gesetzlich bestimmten Aufgaben unter der Bezeichnung „Amt der Kärntner Landesregierung – Agrarbehörde Kärnten“.

Zu Z 4 (§ 19d Abs. 2):

Es wird nunmehr auf Durchführungsbestimmungen nach Art. 5 Abs. 4 und nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG verwiesen. Der bisher in § 19d Abs. 2 K-ISG idgF enthaltene Verweis auf die

Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 wird in einen demonstrativen Hinweis sowie in ein Kurzzitat umgewandelt. Ferner erfolgt nunmehr auch ein demonstrativer Hinweis auf die Verordnung (EG) 1089/2010, da auch Art. 13 und die Anhänge V bis VII der Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 Erfordernisse für die Erstellung von Metadaten enthalten.

Zu Z 5, Z 6, Z 7, Z 9, und Z 10 (§ 19d Abs. 3, § 19e Abs. 1, § 19f Abs. 2 lit. a, § 19j Abs. 3 und § 19m Abs. 1 erster Satz)

Der im Begutachtungsverfahren ursprünglich im Sinne der Normvereinfachung und leichteren Lesbarkeit vorgesehene Ersatz der Verweise auf bestimmte Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission durch allgemeine Verweise auf die entsprechenden Durchführungsbestimmungen nach der Richtlinie 2007/2/EG ist aufgrund der vom Bundesministerium für Justiz im Rahmen des Begutachtungsverfahrens vorgebrachten Kritik nicht mehr vorgesehen. Es wird allerdings nunmehr durchgängig in demonstrativer Form und in Form eines Kurzzitates auf die bereits erlassenen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission verwiesen. Die entsprechenden Vollzitate sind in § 26a des Gesetzesentwurfes normiert. Dies betrifft:

- in Bezug auf die Erstellung von Metadaten insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten, ABl. Nr. L 323 vom 8. 12. 2010, S 11, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 102/2011 der Kommission vom 4. Februar 2011, ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 2011, S 13 und der Berichtigung ABl. Nr. L 325 vom 23. 11. 2012, S 19, sowie die Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten, ABl. Nr. L 323 vom 8. 12. 2010, S 11;
- in Bezug auf Netzdienste insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste, ABl. Nr. L 274 vom 20. 10. 2009, S 9, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1088/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich Downloaddiensten und Transformationsdiensten, ABl. Nr. L 323 vom 8. 12. 2010, S 1;
- in Bezug auf die Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten durch ausländische öffentliche Stellen die Verordnung (EU) Nr. 268/2010 der Kommission vom 29. März 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu Geodatenätzen und -diensten der Mitgliedstaaten nach harmonisierten Bedingungen, ABl. Nr. L 83 vom 30. März 2010, S 8;
- in Bezug auf das Monitoring und die Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1372 der Kommission vom 19. August 2019 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung, ABl. Nr. L 220 vom 23. 8. 2019, S. 1.

Zu Z 8 (§ 19h Abs. 4 und 5)

Nach der Legaldefinition des Art. 2 Z 11 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/1024 ist unter Weiterverwendung von Dokumenten nicht der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrages zu verstehen. Die in § 19i und § 19j K-ISG idgF vorgesehenen Bedingungen für die Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten durch inländische öffentliche Geodatenstellen sowie ausländische Stellen bleiben daher von den Bestimmungen des 4. Abschnittes unberührt, da sie nicht in dessen Anwendungsbereich fallen. Anders verhält es sich hingegen mit der Inanspruchnahme INSPIRE-Netzdiensten durch die Öffentlichkeit, für welche diese Ausnahme vom Anwendungsbereich nicht zum Tragen kommt. Durch die in § 19h Abs. 4 des Gesetzesentwurfes vorgeschlagene Änderung soll daher sichergestellt werden, dass im Falle der Einhebung von Entgelten durch öffentliche Geodatenstellen, diese auf die in § 15f Abs. 3 des Gesetzesentwurfes festgelegten Beschränkungen begrenzt sind.

Im gegenständlichen Zusammenhang ist auf Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 zu verweisen, demzufolge die Weiterverwendung von Dokumenten zwar grundsätzlich kostenfrei zu gestatten ist, allerdings die Erstattung der durch die Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Dokumenten sowie durch die Anonymisierung personenbezogener Daten verursachten Grenzkosten gestattet werden kann.

Durch die Anfügung eines neuen Abs. 5 soll sichergestellt werden, dass auch die in den §§ 15g und 15h des Gesetzesentwurfes festgelegten Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten eingehalten werden.

Zu Z 11 (§ 19m Abs. 2)

Die Entscheidung 2009/442/EG zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung ist durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1372 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung ersetzt worden.

Zu Z 12 (§ 26a Abs. 2)

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen in Form der Aktualisierung der statischen Verweise auf Bundesgesetze.

Zu Z 13 (§ 26a Abs. 3 bis 11)

Abs. 3: Es erfolgt eine Aktualisierung des statischen Verweises auf die INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG)

Abs. 4: Im Hinblick auf die Zitierung der Richtlinie (EU) 2019/1024 im 4. Abschnitt des Gesetzesentwurfes ist ein entsprechender statischer Verweis in § 26a aufzunehmen.

Abs. 5: Es erfolgt die Aufnahme eines statischen Verweises auf die Richtlinie 2008/114/EG aufgrund von § 15a Abs. 1 lit. c Z 6 des Gesetzesentwurfes.

Abs. 6: Es wird im Gesetzestext auf die Datenschutz-Grundverordnung zur einfacheren Lesbarkeit des § 15 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes nur in Kurzform verwiesen; im Sinne der Normklarheit wird in Abs. 6 allerdings ein entsprechendes Vollzitat aufgenommen.

Abs. 7: Es wird im Gesetzestext auf die Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 nur in Form eines Kurzzitates verwiesen, sodass in Abs. 7 ein entsprechendes Vollzitat der Norm aufgenommen wird. Da es sich um unmittelbar geltendes Unionsrecht handelt, wird auf die geltende Fassung der Norm verwiesen; hierbei handelt es sich derzeit um die Verordnung der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten, ABl. Nr. L 326 vom 4. 12. 2008, S 12, in der Fassung der Verordnung (EU) 1311/2014 der Europäischen Kommission vom 10. Dezember 2014, ABl. Nr. L 354 vom 11. 12. 2014, S 6.

Abs. 8: Es wird im Gesetzestext auf die Verordnung (EG) Nr. 976/2009 nur in Form eines Kurzzitates verwiesen, sodass in Abs. 8 ein entsprechendes Vollzitat der Norm aufgenommen wird. Da es sich um unmittelbar geltendes Unionsrecht handelt, wird auf die geltende Fassung der Norm verwiesen; hierbei handelt es sich derzeit um die Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste, ABl. Nr. L 274 vom 20. 10. 2009, S. 9, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1311/2014 der Kommission vom 10. Dezember 2014, ABl. Nr. L 354 vom 11. 12. 2014, S 6.

Abs. 9: Es wird im Gesetzestext auf die Verordnung (EU) Nr. 268/2010 nur in Form eines Kurzzitates verwiesen, sodass in Abs. 9 ein entsprechendes Vollzitat der Norm aufgenommen wird. Da es sich um unmittelbar geltendes Unionsrecht handelt, wird auf die geltende Fassung der Norm verwiesen; hierbei handelt es sich derzeit um die Verordnung (EU) Nr. 268/2010 der Kommission vom 29. März 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu Geodatensätzen und -diensten der Mitgliedstaaten nach harmonisierten Bedingungen, ABl. Nr. L 83 vom 30. März 2010, S. 8.

Abs. 10: Es wird im Gesetzestext auf die Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 nur in Form eines Kurzzitates verwiesen, sodass in Abs. 10 ein entsprechendes Vollzitat der Norm aufgenommen wird. Da es sich um unmittelbar geltendes Unionsrecht handelt, wird auf die geltende Fassung der Norm verwiesen; hierbei handelt es sich derzeit um die Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten, ABl. Nr. L 323 vom 8. 12. 2010, S. 11 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1312/2014 der Kommission vom 10. Dezember 2014, ABl. Nr. L 354 vom 11. 12. 2014, S 8.

Abs. 11: Es wird im Gesetzestext auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1372 nur in Form eines Kurzzitates verwiesen, sodass in Abs. 11 ein entsprechendes Vollzitat der Norm aufgenommen wird.

Zu Z 14 (§ 26d Abs. 1)

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung in Form einer Zitanpassung infolge der Neufassung des 4. Abschnittes und der damit einhergehenden Neunummerierung der hierin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Z 15 (§ 27 Abs. 3 und 4)

Abs. 3: Da durch den 4. Abschnitt des Gesetzesentwurfes die Richtlinie (EU) 2019/1024 umgesetzt wird, ist ein entsprechender formeller Umsetzungshinweis in das K-ISG aufzunehmen bzw. der bisherige auf die Richtlinie 2003/98/EG zu ersetzen.

Abs. 4: Der Umsetzungshinweis betreffend die INSPIRE-Richtlinie ist entsprechend zu aktualisieren.

Artikel II – Änderung des Kärntner Landesarchivgesetzes**Zu Z 1 (§ 15 Abs. 4 und 5), Z 2 (§ 17 Abs. 2 zweiter Satz) und Z 3 (§ 17 Abs. 3)**

Infolge der Neufassung des 4. Abschnittes des K-ISG kommt es zu einer Neunummerierung der darin enthaltenen Bestimmungen sodass entsprechende Zitanpassungen vorzunehmen sind. Es wird ferner nunmehr in § 15 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 klarer zwischen den zu veröffentlichenden Kostenersätzen und der Benützungsortung unterschieden.

Artikel III – Änderung des Kärntner Landesmuseumsgesetzes**Zu Z 1 (§ 9 Abs. 3 zweiter Satz), Z 2 (§ 9 Abs. 4 und 5), Z 3 (§ 33 Abs. 1 zweiter Satz) und Z 4 (§ 33 Abs. 2)**

Infolge der Neufassung des 4. Abschnittes des K-ISG kommt es zu einer Neunummerierung der darin enthaltenen Bestimmungen sodass entsprechende Zitanpassungen vorzunehmen sind. Es wird ferner nunmehr in § 9 Abs. 5 und § 33 Abs. 2 klarer zwischen den zu veröffentlichenden Kostenersätzen und der Benützungsortung unterschieden.